



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 16/2005

Düsseldorf, den 21. September 2005

- Seite 2 Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.09.2005
- Seite 4 Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.09.2005

**Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 07.09.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW, Seite 190) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV.NRW, Seite 752) hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.01.2003, zuletzt geändert am 20.04.2005, wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Wiederholbarkeit von Kursen und Praktika

Für Pflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Kurs, Seminare), in denen eine erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsprüfungen festzustellen ist, gelten folgende Regelungen:

1. Wird beim Besuch der Pflichtlehrveranstaltung die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt, so kann die Leistungsprüfung zweimal wiederholt werden. Vor der Teilnahme am dritten Prüfungsversuch kann die Pflichtlehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist der Leistungsnachweis danach nicht erbracht, so ist gemäß § 82 Abs. 3 HG eine erneute Zulassung zu der betreffenden Pflichtlehrveranstaltung ausgeschlossen.
2. Bei allen Pflichtlehrveranstaltungen, in denen die Leistungsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt, gelten die Regelungen nach § 19a der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 05.11.2003, neu bekannt gemacht am 21.02.2005, in der jeweils geltenden Fassung.
3. Bei der Teilnahme an Klinischen Kursen, in denen die Studierenden diagnostische und therapeutische Leistungen an Patienten erbringen, gelten die in den jeweiligen Kursordnungen vorgegebenen klinischen Leistungsnachweise als Gesamtheit. Falls ein Studierender den vorgeschriebenen Leistungskatalog nicht vollständig oder unzureichend erbringt, gilt der Kurs als nicht bestanden und muß vollständig wiederholt werden. Maximal sind vier Wiederholungen zulässig. Besteht ein Kursteilnehmer/eine Kursteilnehmerin auch dann den Kurs nicht, wird er/sie von der erneuten Teilnahme ausgeschlossen.
4. Wird ein Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen, so gilt die Leistungsprüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn sich Studierende ohne wichtigen Grund von einem Prüfungstermin abmelden. Ein wich-

tiger Verhinderungsgrund ist dem Leiter der Pflichtveranstaltung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung kann der Veranstaltungsleiter die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Im Falle eines anderen wichtigen Grundes muß das Versäumnis durch Vorlage geeigneter Nachweise ausreichend glaubhaft gemacht werden. Bei Nachweis eines wichtigen Verhinderungsgrundes gilt die Leistungsprüfung als nicht unternommen.“

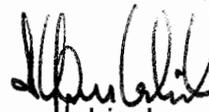
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 31.08.2005.

Düsseldorf, den 07.09.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 14.09.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW, Seite 190) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV.NRW, Seite 752) hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.02.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Anlagen 1 a und 2 b“ durch die Worte „Anlagen 1 und 2“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden Satz 5 und Satz 6 gestrichen.
 - b) Absatz 2 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. Wird beim Besuch der Pflichtlehrveranstaltung die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt, so kann die Leistungsprüfung zweimal wiederholt werden. Vor der Teilnahme am dritten Prüfungsversuch kann die Pflichtlehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Zwischen dem ersten und dem dritten Prüfungsversuch darf in der Regel maximal ein Zeitraum von 18 Monaten liegen. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan in den Fällen, in denen eine Verzögerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist. Ist der Leistungsnachweis danach nicht erbracht, so ist gemäß § 82 Abs. 3 HG eine erneute Zulassung zu der betreffenden Pflichtlehrveranstaltung und weiteren Prüfungsversuchen ausgeschlossen.
 2. Die Studierenden gelten stets zum nächstmöglichen Prüfungstermin als angemeldet. Wird ein Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen, so gilt die Leistungsprüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt wenn sich die/der Studierende nicht oder nicht rechtzeitig von einem Prüfungstermin abmeldet.
Ein wichtiger Versäumnisgrund ist der Leiterin/dem Leiter der Pflichtlehrveranstaltung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung kann die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Im Falle eines anderen wichtigen Grundes

muss das Versäumnis durch Vorlage geeigneter Nachweise ausreichend glaubhaft gemacht werden. Bei Nachweis eines wichtigen Versäumnisgrundes gilt die Leistungsprüfung als nicht unternommen.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Klinische Studium umfasst ein Studium von 6 Semestern Dauer sowie das Praktische Jahr. Die 6 Semester des Klinischen Studienabschnitts sind in die 6 Unterrichtsblöcke A – F (Anlagen 2a und 2b) eingeteilt. Innerhalb der Unterrichtsblöcke werden die Fächer teils fächerübergreifend und/oder teilweise in Modulen in kleinen Gruppen angeboten. Die Gruppen rotieren innerhalb eines Blocks innerhalb der Kurse und/oder zwischen den Kursen. Nach § 27 der ÄAppO vom 27. Juni 2002 umfasst das Klinische Studium bis zum Eintritt in das Praktische Jahr 22 Hauptfächer und 12 Querschnittsfächer. Das Studienprogramm ist in Anlage 2 dieser Studienordnung enthalten. Alle Fächer bieten theoretische Veranstaltungen in Form von Vorlesungen und/oder Seminaren sowie, soweit es sich um Einheiten mit Patienten handelt, Unterricht am Krankenbett an. Für die regelmäßige Teilnahme gilt, dass der/die Studierende mindestens an 85% der Termine der jeweiligen Veranstaltung anwesend war.“

b) In § 13 Abs. 7 werden die Worte „und Block F“ gestrichen.

4. In § 16 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen; die Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 1 bis 3.

5. § 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Der regelmäßige Besuch sowie die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 und 2 dargestellten Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika wird vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika, Kursen und Seminaren (Leistungsnachweise) werden nach dem Muster der Anlage 2 ÄAppO ausgestellt.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Leistungsnachweise in Form von Prüfungen festgestellt, die computergestützt, schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z. B. Referat) erfolgen können. Die Einzelheiten der ersten Prüfung, d.h. Art, Bestehenskriterien sowie Zeitpunkt der Prüfung, sind in den Sitzungen der Unterrichtskommissionen mitzuteilen und zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang oder im Internet bekannt zu geben. Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen anzugeben. Die Gesamtheit der Teilprüfungen gilt als eine Prüfung.

- (3) Abweichungen von Absatz 2 sind im Einvernehmen mit der Unterrichtskommission möglich.
- (4) Die Prüfungsinhalte orientieren sich an dem jeweils gültigen Gegenstandskatalog und beziehen sich auf eine Lehrveranstaltung oder auch auf mehrere Lehrveranstaltungen.
- (5) Der Termin für eine Wiederholungsprüfung ist von den Leiterinnen/Leitern der Veranstaltungen bzw. von den Unterrichtskommissionen so zu wählen, dass die staatlichen Prüfungstermine zumindest im folgenden Semester wahrgenommen werden können. Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können zweimal innerhalb eines Zeitraums von maximal 18 Monaten nach Beendigung der Lehrveranstaltung wiederholt werden. Der Zeitpunkt und die Einzelheiten der Wiederholungsprüfung sind spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.
Die Art der Wiederholungsprüfungen (mündlich, schriftlich, schriftlich - Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 19 a) kann von der Erstprüfung abweichen“

6. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a“

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Antworten sie oder er für allein zutreffend hält (Multiple Choice) oder sie/er hat jede der vorgelegten Antworten als richtig oder falsch zu bewerten (Multiple Select). Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, die von allen beteiligten Verantwortlichen ausgearbeitet werden.
- (2) Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Anzahl der Aufgaben der Leistungsüberprüfung mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Absatz 3 ist von der verminderten Zahl der Aufgaben auszugehen. Die neue Punktzahl, die für das Bestehen der Klausur erforderlich ist, ist aufzurunden. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines Studierenden auswirken.
- (3) Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 60% der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend gelöst hat. Gemäß § 12 hat die/der Studierende drei Prüfungsversuche. Werden alle oder einzelne dieser Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren entsprechend Absatz (1) durchgeführt, so hat die/der Studierende für jeden Fehlversuch im Antwort-Wahl-Verfahren die Möglichkeit einer mündlichen Nachprüfung. Diese

kann unmittelbar nach dem jeweiligen Fehlversuch absolviert werden. Macht die oder der Studierende von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, können die mündlichen Nachprüfungen alternativ unmittelbar im Anschluß an den dritten schriftlichen Fehlversuch absolviert werden. Führt auch keine der mündlichen Nachprüfungen zum Erfolg, so ist gemäß § 82 Abs. 3 HG eine erneute Zulassung zu der betreffenden Pflichtlehrveranstaltung ausgeschlossen.

- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter festlegen, dass die Leistungsüberprüfung bestanden ist, wenn die oder der Studierende mindestens 60% der Prüfungsaufgaben zutreffend gelöst hat, deren Punktzahl dem Durchschnittswert der 5 % klausurbesten Studierenden entspricht.
7. In § 20 Absatz 3 werden die Worte „von in der Regel 60%“ gestrichen.
8. Die Anlage 1 zu § 12 der Studienordnung und die Anlage 2 zu § 13 der Studienordnung werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

zu § 12 der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der HHUD

a) Praktische Übungen, Kurse und Seminare des Vorklinischen Studiums*(Leistungsnachweise entsprechend Anlage 1 zu §2 Abs. 1 Satz 2 und §41 Abs. 2 Nr.9 ÄAppO)*

1. Praktikum der Physik für Mediziner	4 SWS
2. Praktikum der Chemie für Mediziner	4 SWS
3. Praktikum Biologie für Mediziner	4 SWS
4. Praktikum der Physiologie	6 SWS
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	6 SWS
6. Kursus der Makroskopischen Anatomie	6 SWS
7. Kursus der Mikroskopischen Anatomie.	6 SWS
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	4 SWS
9. Seminar Physiologie (praktikumsbegleitend)	1 SWS
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie (praktikumsbegleitend)	1 SWS
11. Seminar Anatomie (praktikumsbegleitend)	1 SWS
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (praktikumsbegleitend)	1 SWS
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	1 SWS
14. Praktikum der Berufsfelderkundung	1 SWS
15. Praktikum der Medizinischen Terminologie	2 SWS
16. Wahlfach (theoretisch/praktisch)	2 SWS
17. Seminar Anatomie/Physiologie und Biochemie integriert und mit klinischen Bezügen)	7 SWS*
18. Seminar Med. Psychologie und – Soziologie (integriert)	1 SWS
19. Seminar der Berufsfelderkundung (integriert)	1 SWS
20. Seminar Einführung in die klinische Medizin (integriert)	2 SWS #
Gesamt:	61 SWS
Stunden	854

b) Vorlesungen des Vorklinischen Studiums

1. Vorlesung Physik für Mediziner	3 SWS
2. Vorlesung Chemie für Mediziner	3 SWS
3. Vorlesung Biologie für Mediziner	3 SWS
4. Vorlesung Physiologie	8 SWS
5. Vorlesung Biochemie	8 SWS
6. Vorlesung Systematik der Anatomie	5 SWS
7. Vorlesung Anatomie (kursbegleitend)	5 SWS
8. Vorlesung Neuroanatomie und Sinnesorgane	5 SWS
9. Vorlesung Medizinische Psychologie	2 SWS
10. Vorlesung Medizinische Soziologie	2 SWS
11. Vorlesung Humangenetik	2 SWS
12. Vorlesung Immunbiologie	2 SWS ^o
Gesamt:	48 SWS
Stunden	672

die Lehrveranstaltungen werden zu 50% von Dozenten des 2. Studienabschnitts durchgeführt

*Thematisch aufeinander abgestimmte Seminare mit Einbeziehung klinischer Inhalte (teilweise integriert (ca 43%) (teilweise mit klinischen Bezügen, ca 57%)).

^o Die Vorlesung ist Teil der Lehrveranstaltung des Querschnittsfachs „Immunologie und Infektiologie“. Die weiteren Veranstaltungen finden im Klinischen Abschnitt des Medizinstudiums statt. Nach Absolvieren aller Module erfolgt die Scheinvergabe.

Anlage 2

a) Kurse und Seminare des Klinischen Studiums

benotete Leistungsnachweise nach § 13 der Studienordnung in Verbindung mit § 27 ÄAppO;
UAK = Unterricht am Krankenbett

Fächer:

1. Allgemeinmedizin, Kursus	2,7 SWS
2. Blockpraktikum Allgemeinmedizin, UAK#	3,0 SWS
3. Allgemeinmedizin, Seminar	2,0 SWS
4. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin, Kursus	0,9 SWS
5. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin, UAK	1,4 SWS
6. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin, Seminar	0,8 SWS
7. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Kursus	1,1 SWS
8. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Seminar	0,4 SWS
9. Augenheilkunde, Kursus	1,0 SWS
10. Blockpraktikum Chirurgie, UAK	2,0 SWS
11. Schwerpunktfach Chirurgie, UAK	9,0 SWS
12. Schwerpunktfach Chirurgie, Seminar	4,3 SWS
13. Dermatologie, Venerologie, UAK	0,8 SWS
14. Dermatologie, Venerologie, Seminar	0,2 SWS
15. Blockpraktikum Frauenheilkunde, Geburtshilfe, UAK	1,0 SWS
16. Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Seminar	1,0 SWS
17. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kursus	2,3 SWS
18. Hygiene, Kursus	1,0 SWS
19. Mikrobiologie, Virologie, Kursus	3,4 SWS
20. Blockpraktikum Innere Medizin, UAK	1,5 SWS
21. Schwerpunktfach Innere Medizin, UAK	9,0 SWS
22. Schwerpunktfach Innere Medizin, Seminar	4,3 SWS
23. Blockpraktikum Kinderheilkunde, UAK	1,4 SWS
24. Kinderheilkunde, Seminar	0,5 SWS
25. Schwerpunktfach Neurologisch - psychische Erkrankungen, UAK	6,0 SWS
26. Schwerpunktfach Neurologisch - psychische Erkrankungen, Seminar	2,0 SWS
27. Pathologie, Kursus	2,0 SWS
28. Pharmakologie, Toxikologie, Kursus	3,4 SWS
29. Rechtsmedizin, Kursus	1,1 SWS
30. Rechtsmedizin, Seminar	0,6 SWS
31. Wahlfach, Kursus/Seminar	2,0 SWS

Querschnittsbereiche:

32. Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Seminar	2,0 SWS
33. Medizin des Alterns und des alten Menschen, Kursus	1,0 SWS
34. Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie, Kursus	2,0 SWS
35. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Kursus	1,4 SWS

Gesamt:	78,5 SWS
Stunden	1099,0
davon:	
Kurse	354,2
UAK	491,4
Seminare	253,4

Anlage 2 (Fortsetzung)**b) Vorlesungen des Klinischen Studiums***Fächer:*

1. Anästhesiologie, Intensivmedizin + Querschnittsfach Notfallmedizin	1,7 SWS
2. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	1,0 SWS
3. Augenheilkunde	2,0 SWS
4. Chirurgie (im Rahmen des Blockpraktikums)	0,4 SWS
5. Schwerpunktfach Chirurgie	10,0 SWS
6. Dermatologie, Venerologie	0,9 SWS
7. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	2,0 SWS
8. Humangenetik	2,0 SWS
9. Hygiene	3,0 SWS
10. Mikrobiologie, Virologie	6,0 SWS
11. Innere Medizin (im Rahmen des Blockpraktikums)	0,7 SWS
12. Schwerpunktfach Innere Gruppe	10,0 SWS
13. Kinderheilkunde	3,0 SWS
14. Schwerpunktfach Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,0 SWS
15. Pathologie	4,0 SWS
16. Pharmakologie, Toxikologie	4,0 SWS
17. Rechtsmedizin	1,6 SWS
18. Wahlfach	1,0 SWS

Querschnittsbereiche:

19. Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik	2,0 SWS
20. Geschichte, Theorie, Ethik in der Medizin	2,0 SWS
21. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheits- pflege	2,0 SWS
22. Infektiologie, Immunologie	2,0 SWS
23. Klinisch-Pathologische Konferenz	2,0 SWS
24. Klinische Umweltmedizin	0,6 SWS
25. Medizin des Alterns und des alten Menschen	1,0 SWS
26. Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie	4,0 SWS
27. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	0,7 SWS
28. Prävention, Gesundheitsförderung	2,0 SWS
29. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	2,0 SWS

Gesamt:	76,6 SWS
Stunden	1072,4

Artikel II

Artikel I Nr. 6 (§ 19 a **Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren**) findet auch auf diejenigen Studierenden Anwendung, für die die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 11. Dezember 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Nr. 1/2002) oder die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 12.02.1993 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Nr. 8/1993) gilt.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 31.08.2005.

Düsseldorf, den 14.09.2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)